**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen

**„Bundesstraße 172 Erneuerung in Königstein“**

**Gz.: 32-0522/1268**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, hat mit Schreiben vom 22. Februar 2021 für das Vorhaben „Bundesstraße 172 Erneuerung in Königstein“ einen Antrag auf Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) gestellt und am 18. März 2022 die erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Es liegt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) UVPG vor, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG bedarf, da es die Änderung einer sonstigen Bundesstraße gemäß Nr. 14.6 Anlage 1 des UVPG zum Gegenstand hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und dokumentiert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Änderungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG maßgeblichen Kriterien nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale des Vorhabens (Kriterium 1), Standort des Vorhabens (Kriterium 2) und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Kriterium 3) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einzelnen sind folgende tragende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG hervorzuheben:

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung der B 172 innerhalb der Stadt Königstein im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge. Die Baustrecke beginnt am Knotenpunkt B 172 / S 171 (Kreisverkehr) und endet am ehemaligen Postamt; sie hat eine Länge von 254 m. Sie verläuft innerorts. Die derzeitigen Verkehrsverhältnisse sind unzureichend, der zweistreifige Querschnitt ist deutlich eingeschränkt. Im Bereich der Bahnhofstraße 1 und 2 befindet sich eine Engstelle. Die Fahrbahnbreite beträgt lediglich 5,05 m, der elbseitige Gehweg ist 1,15 m und der hangseitige 1,20 m breit. Damit ist ein Begegnungsfall LKW / LKW sowie Bus / Bus nicht möglich und für LKW / PKW nur eingeschränkt. Die erforderliche Mindestbreite von 1,50 m für Gehwege wird deutlich unterschritten, was zu Sicherheitsdefiziten für Fußgänger führt. Die Planung sieht u. a. den Abbruch des Hauses Bahnhofstraße 2, den Anbau eines 3 m breiten Gehweges auf der Elbseite vor; der hangseitige Gehweg entfällt. Ferner ist eine Sicherung des Hanges mit einem Neubau eines Regenwasserkanals zur Hangentwässerung vorgesehen. Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Planung.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche u. a. die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Der Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG weist als Besonderheit auf, dass es im Bereich des anzulegenden Regenwasserkanals DN 400 randständig innerhalb des FFH-Gebietes „Bielatal“ liegt.

Die zu erwartenden Auswirkungen (Kriterium 3) auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht:

**Schutzgut Mensch:**

Die Straße ist sowohl durch Verkehrslärm als auch durch Luftschadstoffe vorbelastet.

In einer schalltechnischen Untersuchung wurden die durch die Baumaßnahme bedingten Auswirkungen auf die Lärmsituation der Anwohner erfasst und bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass lediglich für ein Wohnhaus ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach und für einen Balkon ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen besteht. Beim überwiegenden Teil der Gebäude kommt es sogar zu einer Verringerung der Beurteilungspegel.

Daneben wurde eine luftschadstoffliche Untersuchung vorgenommen mit dem Ziel, zu prüfen, ob aufgrund der zukünftigen Luftschadstoffbelastung erhebliche Auswirkungen auf die Immissionssituation durch das Vorhaben zu erwarten sind. Es wurden keine Grenzwertüberschreitungen im Sinne der 39. BImSchV an den angrenzenden Wohngebäuden prognostiziert.

Gleichzeitig wird durch den Bau eines 3 m breiten Gehweges und die Beseitigung der Engstelle im Bereich der Bahnhofstraße 2 die Verkehrssituation insbesondere für Fußgänger verbessert.

Damit ergeben sich durch das Bauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Das Bauvorhaben konzentriert sich auf einen kleinräumigen, bereits anthropogen vorbelasteten Standort. Für die Hangsicherung werden anlage- und baubedingt Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen nicht ausgeschlossen. Dies betrifft vor allem Brutvögel, die in den Gebüschen, Gebäuderesten und Felsen brüten sowie Fledermausarten, die das Gebiet zur Jagd nutzen. Eine Quartiersnutzung konnte bisher jedoch nicht nachgewiesen werden.

Daneben ist der Migrationskorridor des Fischotters und Bibers entlang der Biela möglicherweise baubedingt beeinträchtigt.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

1 V: Vorortbegehung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Zuge der Baufeldfreimachung zum Schutz der Fledermausquartiere und Niststandorte von Brutvögeln,

2 V: Fachgutachterliche Begleitung der Sicherungsarbeiten zum Erhalt der potenziellen Quartiere und Nistplätze während der Planungs- und Bauphase und

3 V: Schutz des Fischotters und des Bibers durch zeitliche Beschränkung der Bauzeit und Verzicht auf Baustellensicherungsmaßnahmen mit diskontinuierlichen Leuchten während der Bauphase zur Aufrechterhaltung der Wanderungsbeziehungen.

Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

**Schutzgüter Boden/Fläche:**

Während der Bauphase kommt es infolge der Baustellenzufahrt, Baustelleneinrichtungs-/ Montageflächen und Baugruben zu einer zeitweiligen Inanspruchnahme von Boden und Fläche. Der Großteil der Fläche ist jedoch schon anthropogen überformt, da es sich um eine vorhandene Straße handelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Emissionen, wie ein Eintrag von Schadstoffen, lässt sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen weitgehend verhindern. Anlagebedingt kommt es zu einer Nettoneuversiegelung von 3.000 m². Diese Auswirkung auf den Bodenhaushalt und das Schutzgut Fläche bleibt im Ergebnis gering.

**Schutzgut Wasser:**

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Einleitungen in das Grundwasser erfolgen nicht. Lediglich außerhalb des Straßenbereiches gesammeltes Oberflächenwasser aus dem Hangbereich wird in geringem Umfang in die Biela eingeleitet. Ein direkter Eingriff in das Gewässer erfolgt nicht. Teilweise befindet sich die Baumaßnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Da jedoch die Straße im Bestand ausgebaut wird, gehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet aus, der Retentionsraum der Elbe wird sich nicht verkleinern und das Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt.

**Schutzgut Klima und Luft:**

Das Bauvorhaben ist sehr kleinräumig, so dass mikroklimatische Veränderungen ausgeschlossen werden können. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

**Schutzgut Landschaft:**

Das Landschaftsbild des Vorhabenbereiches ist durch die vorhandene Nutzung durch die bestehenden Straßenflächen geprägt und damit entsprechend anthropogen vorbelastet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind unter Berücksichtigung dieser Vorprägung mit dem Vorhaben nicht verbunden.

**Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Vorhabenbereich befinden sich der denkmalgeschützte Bahnhof und das ehemalige Postamtsgebäude. Das Bahnhofsgebäude wird im Zuge des Neubaus der Stützwand 79 teilweise abgerissen. Diese Auswirkung ist jedoch nicht unumkehrbar, da das Gebäude wieder aufgebaut wird.

Weiterhin ist der Abriss eines Wohnhauses geplant. Diese Auswirkung ist jedoch räumlich eng begrenzt.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern in erheblichem Ausmaß kann ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassung:**

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene Straße als nicht erheblich prognostiziert werden.

Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 13. Oktober 2022

Holger Keune

Referatsleiter Planfeststellung